



ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Zuschussrichtlinien für die
außerschulische Jugendarbeit



Zuschussrichtlinien **für die außerschulische Jugendarbeit**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zweck der Jugendförderung
2. Rechtsanspruch/Freiwillige Leistungen
3. Fördergebiet
4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Jugendverbände und Jugendgruppen
 - 4.1 Förderungsberechtigte
 - 4.2 Nichtförderberechtigte
 - 4.3 Einzelantrag

B. Fördersatz

- 4.4 Basisförderung und Projektförderung
- 4.5 Nichtförderfähige Anschaffungen
- 4.6 Einreichen der Anträge, Verfahren, Zuständigkeit
5. Rückzahlung
6. Inkrafttreten

Die Stadt Aichach gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der jeweils geltenden Geschäftsordnung sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit.

Richtlinien **über die Gewährung von Zuwendungen** **zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit**

A. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1.

Zweck der Jugendförderung

Durch die Gewährung von Zuwendungen fördert die Stadt Aichach die außerschulische Jugendarbeit in Jugendverbänden und Jugendgruppen. Zweck der Förderung ist es, den Förderungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, ihren pädagogischen Auftrag, ihre jugendpolitischen Anliegen und die hierzu erforderlichen Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen und damit eine kontinuierliche außerschulische Jugendarbeit zu leisten.

2.

Rechtsanspruch /Freiwillige Leistungen

Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Aichach. Die Förderung erfolgt auf Antrag der Jugendverbände und Jugendgruppen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.

Fördergebiet

Fördergebiet ist das Stadtgebiet Aichach. Jugendverbände und Jugendgruppen müssen ihren Sitz im Stadtgebiet haben.

4.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Jugendverbände und Jugendgruppen

4.1. Förderungsberechtigt sind ausschließlich die anerkannten freien Träger der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), das sind Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Zuschussberechtigt sind somit grundsätzlich nur die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe (Mitg-

liedsorganisationen des Kreisjugendrings) und andere anerkannte freie Träger. Sie müssen einer entsprechenden Dachorganisation angehören.

4.2. Nach diesen Richtlinien werden nicht gefördert:

- Schuljugend
- parteilpolitische Jugendverbände
- Erwachsenenverbände
- freie Jugendgruppen
- Jugendverbände und Jugendgruppen, die eine Förderung nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Aichach erhalten

4.3. Im Einzelantrag muss ersichtlich sein, für welche bereits getätigten Ausgaben oder für welche geplanten und vor ihrer Durchführung genehmigten Einzelaktivitäten die Fördermittel in Anspruch genommen werden sollen.

B. Fördersatz

4.4 Basisförderung und Projektförderung

4.4.1 Basisförderung:

Die förderberechtigten Jugendverbände und Jugendgruppen erhalten auf Antrag einen Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied im Alter von 7 bis 18 Jahren. Der Zuschuss beträgt **9 €** pro Jahr und Mitglied, wenn mindestens 10 Jugendliche dem Jugendverband bzw. der Jugendgruppe angehören.

Die förderberechtigten Jugendverbände und Jugendgruppen müssen einen monatlichen Mindestmitgliederbeitrag für die Dachorganisation von allen Mitgliedern erheben.

Mit diesem Fördersatz sind folgende förderfähige Ausgaben pauschal abgegolten:

- Arbeits- und Hilfsmittel für Gruppenstunden und für laufende Aktivitäten der Jugendarbeit
- Ausgaben für Porto, Telefongebühren, Fotokopien und Haftpflichtversicherungen
- Kosten für die laufende Öffentlichkeitsarbeit
- Anschaffungen von technischen Geräten, Ausrüstungen und pädagogischen Material

4.4.2 Projektförderung

- a) Ferner erhalten die förderberechtigten Jugendverbände und Jugendgruppen für projektbezogene Aktivitäten auf Einzelantrag einen Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten im Rahmen der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Gefördert wird hier auch die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit.
- b) Bezuschusst wird die Ausstattung und Renovierung von Jugendheimen und Jugendräume für förderberechtigte Jugendverbände und Jugendgruppen, in der

Regel bis zu 15 % der Gesamtkosten, im Rahmen der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Der Zuschuss für Projektförderung, für die Ausstattung und Renovierung von Jugendheimen darf das Defizit nicht überschreiten. Weitere öffentliche Zuschüsse werden angerechnet.

Der Zuschuss in 4.4.2 a) und b) darf pro Jahr und Gruppe zusammen **750 €** nicht übersteigen.

4.5 Nicht förderfähig ist die Anschaffung von Gegenständen, die

1. überwiegend zur kommerziellen Nutzung angeschafft werden,
2. überwiegend von Erwachsenen mitbenutzt werden,
3. persönliches Eigentum von Gruppenmitgliedern sind und
4. Bekleidung aller Art.

4.6. Einreichen der Anträge Verfahren, Zuständigkeit.

Die Anträge der Jugendgruppen und Jugendverbände zu 4.4.1 und 4.4.2 sind bis 31.10. eines jeden Jahres schriftlich über die Jugendreferentin bei der Stadt Aichach einzureichen. Die Mitgliederzahl ist vom Dachverband zu bestätigen.

Aus diesen Einzelanträgen muss einwandfrei hervorgehen, für welche Aufwendungen Fördermittel beantragt werden.

Den Anträgen auf Fördermittel nach 4.4.1 (Basisförderung) ist eine detaillierte Mitgliederliste beizufügen, aus der Vorname, Name, Anschrift und Geburtsdatum jedes einzelnen Mitgliedes ersichtlich ist. Die Mitgliederliste ist vom Kassierer und vom 1. Vorsitzenden der Jugendgruppe handschriftlich zu unterschreiben.

Für Anträge auf Fördermittel nach 4.4.2 ist ausschließlich das von der Stadt Aichach erstellte Formblatt zu verwenden.

Die Einzelanträge werden von der Jugendreferentin auf ihre Förderfähigkeit hin überprüft und zusammengefasst. Sie legt diese Anträge pauschal über die Kämmerei dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beratung vor.

Der Ausschuss beschließt:

1. die Auszahlung der für das jeweilige Haushaltsjahr beantragten Fördermittel im Rahmen der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und empfiehlt dem Stadtrat
2. die Aufnahme und Bereitstellung von entsprechenden Fördermitteln in den Haushalt des folgende Jahres.

Nach Beschlussfassung durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss werden die beantragten und sich im Rahmen der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährten Fördermittel den jeweiligen Jugendverbänden und Jugendgruppen durch die Stadtkasse ausbezahlt.

5.
Rückzahlung

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, soweit er nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist. Er kann weiterhin zurückgefordert werden, wenn der Empfänger nachweislich falsche Angaben (z.B. Mitgliederanzahl) gemacht hat.

6.
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die Zuschussrichtlinien vom 25.11.1994 treten mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Aichach, 22. Oktober 2001

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Antrag auf Zuschussgewährung aus Mitteln der Stadt Aichach für die außerschulische Jugendarbeit

Antrag auf 1. Basisförderung/2. Projektförderung *)

- 1.1 Gesamtzahl der Mitglieder lt. beigefügter Mitgliederliste:
- 2.1 Bezeichnung der Veranstaltung:
- 2.2 gekaufter Artikel:
- 2.3 Ausstattung und Renovierung:
3. Jugendgruppe:
(genaue Bezeichnung, Anschrift)
4. verantwortlicher Leiter:
(Name, Anschrift, Tel. Nr.)
- 5.1 Ort der Veranstaltung:
- 5.2 kurze Begründung zur Anschaffung des Gegenstandes/zur Ausstattung und Renovierung
.....
.....
6. Zeit: Beginn: um Uhr,
 Ende: um Uhr
7. Überweisung des Zuschusses kann erfolgen auf Kontonummer und Kreditinstitut:
.....
Genau Bezeichnung des Kontos (kein Privatkonto).....

Nur für Projektförderung:

Einnahmen:

1. Eigenleistung
(Teilnehmer und Verein)
..... €
2. Zuschuss Kreisjugendring/ Bayer. Jugendring
..... €
3. sonstige Zuschüsse
..... €

Ausgaben (einzeln od. in Ausgabegruppen):

1. Verpflegungs-/Übernachungskosten
..... €
..... €
2. Fahrtkosten..... €
..... €
3. Sonstige Ausgaben
..... €

4. aus Mitteln der Stadt erbetender Zuschussbetrag.....€	4.
Summe der Einnahmen€	Summe der Ausgaben€

*) Nichtzutreffendes streichen

Der Antragsteller versichert dass die vorstehenden Ausgaben tatsächlich erwachsen und keine höheren Einnahmen als angegeben aufgekommen sind. Die Belege werden drei Jahre nach Schluss des Rechnungsjahres zum Zwecke einer eventuellen Nachprüfung aufbewahrt.

Uns ist bekannt und wir sind damit einverstanden, dass die Stadt Aichach bzw. deren Beauftragte das jederzeitige Recht haben, innerhalb von drei Jahren die sachgerechte Verwendung des Zuschusses zu überprüfen. Belege müssen für diesen Zeitraum aufbewahrt werden.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

- nicht ausfüllen -

1. Die Jugendreferentin und die Arbeitsgruppe der Aichacher Jugendorganisationen befürworten in der Sitzung vom.....einen Zuschuss in Höhe von €
2. Ein Zuschuss wird abgelehnt:

..... (Unterschrift der Jugendreferentin)